

Ziehung geschieht mit dem Ziel, die Jugendlichen zu umfassend gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Kulturniveau zu entwickeln.

Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes — Ausdruck der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts

Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde begründet, daß die Bedeutung der sozialistischen Staatsmacht in der vor uns liegenden Periode objektiv weiter zunimmt. Dieser Prozeß ist aufs engste mit der konsequenten Verwirklichung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts verbunden.^{11/} Daraus ergibt sich, daß die Rolle des Rechts als Instrument des sozialistischen Staates zur Leitung und Organisation des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft gesetzmäßig anwächst. Sein weiterer Ausbau ist darauf gerichtet, „das Bewußtsein und schöpferische Handeln aller Werktätigen zu fördern. Es dient der effektiven Gestaltung der sozialistischen Demokratie, der strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechtssicherheit“.^{12/} Da das sozialistische Recht vom Wesen des Sozialismus selbst bestimmt wird, führt die gesetzmäßige Erhöhung seiner Rolle zugleich zu einer weiteren Ausprägung der Qualität des sozialistischen Rechts, vor allem seiner erzieherischen Funktion.

Dem entspricht der Entwurf des neuen Jugendgesetzes, indem er zeigt, wie das sozialistische Recht immer mehr zum aktiven und revolutionierenden Hebel bei der Organisation der neuen gesellschaftlichen Beziehungen, insbesondere bei der umfassenden Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten, wird.

Im Abschnitt I des Entwurfs werden — ausgehend von den politisch-moralischen Anforderungen an die sozialistische Persönlichkeit — die Verantwortung der Jugendlichen sowie die Aufgaben der Volksvertretungen, ihrer Organe und der staatlichen Leiter, der Massenorganisationen, vor allem der FDJ, und der gesellschaftlichen Kräfte bei der Formung aller Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten fixiert. Der Entwurf bringt somit die wachsende persönlichkeitsformende Rolle des sozialistischen Rechts in konsequenter Weise zum Ausdruck. Er zeigt, wie das Weltbild der Jugend im Sinne des Sozialismus noch umfassender zu formen und ihre internationalistische Haltung zu stärken ist.

Die persönlichkeitsbildende Funktion des sozialistischen Rechts wird auch dadurch vergrößert, daß der Entwurf alle entscheidenden Seiten des Lebens erfaßt, die von der Jugend gemeistert werden müssen. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß die Rolle des Rechts bei der Durchsetzung der Jugendpolitik sich nicht auf die speziell der Entwicklung und Förderung der Jugend dienenden Gesetze beschränkt. Vielmehr dienen alle Normativakte, die auf die Lösung der entscheidenden Entwicklungsprobleme des sozialistischen Aufbaus gerichtet sind, gleichzeitig der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik. So sind z. B. auch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (§§ 30, 44, 64), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, das Gesetzbuch der Arbeit (§§ 134—141) und das Familiengesetzbuch bedeutsame Rechtsgrundlagen der sozialistischen Jugendpolitik.

Der Gesetzentwurf fixiert die Rechtsgrundsätze für eine neue Etappe unserer Jugendpolitik. Die in § 4 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung aller Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ den Jugendlichen die Politik der

Partei der Arbeiterklasse sowie des sozialistischen Staates zu erläutern und ihnen die politische Bedeutung der ihnen übertragenen Aufgaben zu erklären, zeigt z. B., wie die wachsende Rolle des subjektiven Faktors, d. h. die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend als Grundaufgabe sozialistischer Jugendpolitik, durch das sozialistische Recht durchgesetzt wird. Von großer Bedeutung für die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen sind in diesem Zusammenhang auch die in § 5 verankerten Aufgaben zur Rechtserziehung.^{13/}

Im Entwurf des Jugendgesetzes werden die Erfordernisse der objektiven Gesetze des Sozialismus, die Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sichere Schutz der sozialistischen Errungenschaften als Interessen, Aufgaben und Ziele der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Jugend selbst fixiert. Dementsprechend wird die Verantwortung der Jugend, ihr spezifischer Beitrag dazu herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die einleitenden Bestimmungen eines jeden Abschnitts hervorzuheben.

Der Einfluß des sozialistischen Rechts auf das verantwortungsbewußte Handeln der Werktätigen wird um so intensiver sein, je mehr die Rechtsnormen selbst den praktischen Anforderungen zur konkreten Gestaltung der sozialistischen Lebensformen entsprechen und diese Anforderungen ständig konkretisieren.^{14/} Ausgehend von dieser Erkenntnis der Theorie des sozialistischen Rechts, werden in den einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfs in detaillierter Weise die Aufgaben herausgearbeitet, auf die die Initiative der Jugendlichen als Ausdruck der Übernahme eigener Verantwortung gerichtet ist. So wird im Abschnitt II, der sich mit der Förderung der Initiative der werktätigen Jugend befaßt, den bewährten betrieblichen Leitungsinstrumenten und Formen der Erziehung und Selbsterziehung der Jugendlichen (z. B. Jugendförderungsplan, Jugendobjekte, Jugendbrigaden) sowie der Ausgestaltung der Mitwirkungsformen der Jugendlichen im Bereich der Arbeit (z. B. sozialistischer Berufswettbewerb, „Messe der Meister von morgen“) besonderes Gewicht beigegeben.

Durch die Herausarbeitung der Anforderungen, die die junge Generation bei der Gestaltung der vielfältigen sozialistischen Lebensformen zu erfüllen hat, gibt der Gesetzentwurf die Grundlage, um die schöpferische Mitwirkung der Jugend in allen Bereichen zielgerichtet zu lenken und ihre Teilnahme an der Leitung des Staates weiter zu verstärken. Dazu werden vor allem auch die weitergehenden gesellschaftlichen Rechte beitragen, die der Entwurf der FDJ einräumt (z. B. das Vorschlagsrecht zum Volkswirtschaftsplan, das Recht zur Organisation volkswirtschaftlicher Masseninitiativen zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne). Damit wird deutlich, daß sozialistische staatliche und rechtliche Tätigkeit letztlich nichts anderes als massenmobilisierende Tätigkeit sein kann: „Das Mitgestalten, das notwendige gesellschaftliche Verändern, das Tätigsein, das Hervorbringen neuer menschlicher Beziehungen, die Herstellung einer neuen gesellschaftlichen Bindung, das ist das Entscheidende.“^{15/} Demokratisches Handeln ist an den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus orientiert und setzt die staatliche sozialistische Leitung voraus.

^{13/} Vgl. hierzu Reuter, „Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1973 S. 406 ff.

^{14/} Vgl. Hornig, „Die weiteren Aufgaben der Staats- und Rechtswissenschaft bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED“, Staat und Recht 1973, Heft 7, S. 1069.

^{15/} Haney, Demokratie — ein Begriff und seine Wahrheit, Berlin 1973, S. 99.

^{11/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 64 ff.

^{12/} Regierungserklärung des Vorsitzenden des Ministerrates auf der 2. Tagung der Volkskammer der DDR am 29. November 1971, in Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse (6. Wahlperiode), 1972, Heft 1, S. 27.